Proclamation.

Im Verfolge des von mir in meiner ersten Proclamation vom 20. d. M. verkündeten Belagerungszustandes und Standrechtes für die Stadt Wien, die Vorstädte und nächste Umgebung habe ich befunden, als fernere Bedingungen zu stellen:

Erstens. Die Stadt Wien, deren Vorstädte und die nächsten Umgebungen haben 48 Stunden nach Erhalt dieser Proclamation ihre Unterwerfung auszusprechen, und legions- oder compagnieweise die Waffen an einen zu bestimmenden Ort an eine Commission abzuliefern, sowie alle nicht in der Nationalgarde eingereihten Individuen zu entwaffnen, mit Bezeichnung der Waffen, welche Privateigenthum sind.

Zweitens. Alle bewaffneten Corps und die Studentenlegion werden aufgelöst, — die Aula gesperrt, die Vorsteher der akademischen Legion und 12 Studenten als Geiseln gestellt.

Drittens. Mehrere von mir noch zu bestimmende Individuen sind auszuliefern.

Viertens. Auf die Dauer des Belagerungszustandes sind alle Zeitungsblätter zu suspendiren, mit Ausnahme der Wiener-Zeitung, welche sich bloß auf offizielle Mittheilungen zu beschränken hat.

Fünftens. Alle Ausländer in der Residenz sind mit legalen Nachweisungen der Ursache ihres Aufenthaltes namhaft zu machen, die Paßlosen zur alsogleichen Ausweisung anzuzeigen.

Sechstens. Alle Klubbs bleiben während des Belagerungszustandes aufgehoben und geschlossen.

Siebentens. Ein Jeder, der sich

a) obigen Maßregeln entweder durch eigene That oder durch aufwieglerische Versuche bei andern widersetzt; — wer

b) des Aufruhrs oder der Theilnahme an demselben überwiesen, oder

c) mit Waffen in der Hand ergriffen wird — verfällt der standrechtlichen Behandlung.

Die Erfüllung dieser Bedingungen hat 48 Stunden nach Veröffentlichung dieser Proclamation einzutreten, widrigen Falls ich mich gezwungen sehen werde, die allerenergischsten Maßregeln zu ergreifen, um die Stadt zur Unterwerfung zu zwingen.

Hauptquartier Hetzendorf am 23. October 1848.

Fürst zu Windisch-Grätz,
k. k. Feldmarschall.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.

23
8br
Flugschriften 1848
XXI
1545
R-5009